B-Plan 58

1.2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:	
1.2.1. IM PLANGEBIET SIND GARAGEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SOWIE INNERHALB DER HIERFÜR BESONDERS FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.	
2. FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 (4) BBAUG UND § 103 BAUO NW:	
2.1. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN:	
DACHNEIGUNG Z.B. 35°–45°	 35°–45°
FIRSTRICHTUNG	
2.2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:	
2.2.1. IM WA DARF DIE DREMPELHÖHE 0,50m NICHT ÜBERSCHREITEN	
2.2.2. DACHGAUBEN IM WA HABEN EINEN ABSTAND VON MINDESTENS 1,50m VON DEN JEWEILIGEN GIEBELINNENSEITEN UND MINDESTENS 0,50m VON DEN INNENSEITEN DER JEWEILIGEN GEBÄUDEFASSADEN EINZUHALTEN.	

3. HINWEISE (KEINE FESTSETZUNGEN)	
3.1. ZEICHNERISCH	
SCHEMATISCHE FUß – UND RADWEGEFÜHRUNGEN	— —
3.2. TEXTLICH	
3.2.1. DAS PLANGEBIET LIEGT INNERHALB VERLIEHENEN BERGWERKSEIGENTUMS. IM BEREICH DER HOCHHALDE (ÖSTLICH DER DAUERKLEINGARTENANLAGE) BEFINDET SICH EIN EHEMALIGER BERGWERKSSCHACHT, DESSEN GENAUE LAGE UNBEKANNT IST.	

INNERHALB DER ZWECKBESTIMMUNG „DAUERKLEINGÄRTEN" WIRD FESTGESETZT:

1.) BEZOGEN AUF DIE VORHANDENE GELÄNDEOBERFLÄCHE SIND MINDESTENS 0,10m BODENMATERIAL ABZUTRAGEN UND DANACH MINDESTENS 0,30m UNBELASTETES BODENMATERIAL AUFZUTRAGEN.

2.) DIE ZULÄSSIGEN EINGESCHOSSIGEN GARTENLAUBEN DÜRFEN EINE MAX. GRUNDFLÄCHE VON 4,5m x 4,5m NICHT ÜBERSCHREITEN.
PRO DAUERKLEINGARTEN IST NUR EINE GARTENLAUBE ZULÄSSIG.